

# Geheimhaltungserklärung der pco GmbH & Co. KG

## Einleitung

Die pco GmbH & Co. KG geht die in diesem Dokument beschriebenen Verpflichtungen gegenüber allen Kunden mit einem bestehenden Vertragsverhältnis ein. Die Verpflichtung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem Vertragsverhandlungen aufgenommen sind oder sich ein Geschäft anbietet. Diese Verpflichtungen sind für die pco GmbH & Co. KG in Bezug auf den Kunden bindend, unabhängig von anderen Verträgen. Nachfolgend wird die pco GmbH & Co. KG als Informationsübermittler und der Kunde als Informationsempfänger bezeichnet.

## 1. Inhalt der Vereinbarung

### 1.1 Definition vertraulicher Informationen

Diese Vereinbarung umfasst jede vertrauliche Information, die durch den Informationsübermittler oder durch Dritte mit Zustimmung des Informationsübermittlers offengelegt wurde oder zukünftig offengelegt wird.

Als „vertrauliche Informationen“ gelten alle folgenden Informationen:

- a) Informationen in schriftlicher, elektronischer oder in jedweder dauerhaft wiedergabefähigen oder verkörperten Form, die als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind;
- b) Informationen, die mündlich übermittelt werden und die vor der Übermittlung als „vertraulich“ oder „geheim“ bezeichnet wurden; und
- c) Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Weitergabe oder des Empfangs für den Informationsempfänger als vertraulich oder geheim erkennbar sind auf Grundlage der Natur der Information oder den Umständen ihrer Übermittlung, insbesondere, aber nicht abschließend:  
alle geschäftlichen Informationen des Informationsübermittlers bezogen auf administrative Verkaufs- und Finanzinformationen des Informationsübermittlers, betriebliche Abläufe, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Daten von Geschäftspartnern, Formeln, Herstellungsverfahren und Toleranzen, Informationen über Geschäftsbeziehungen mit Dritten, IT-Spezifikationen und Assets, der Inhalt dieser Vereinbarung, kaufmännische Informationen, Kostenstrukturen und Kalkulationen, Finanzierungsoptionen und -lösungen, Kundendaten, konzeptionelle Informationen/Businesspläne, Know-how, Mitarbeiterdaten, Organisationsstrukturen und -prozesse, Produkte, Preise, Qualitätsmanagementprozesse und -standards, rechtliche Informationen, Source-Codes, technische Informationen, Zuliefererdaten und Zertifizierungen.
- d) Als geheim zu haltende Informationen gelten darüber hinaus auch alle personenbezogenen Daten.

### 1.2 Definition nicht-vertraulicher Informationen

Nicht als vertraulich gelten Informationen,

- a) die offenkundig oder bereits öffentlich zugänglich sind oder es nachträglich werden (es sei denn, aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Informationsempfänger);
- b) die dem Informationsempfänger vor Mitteilung durch den Informationsübermittler auf anderem Weg bereits bekannt sind;

- c) die vom Informationsempfänger ohne Rückgriff auf oder Nutzung von vertraulichen Informationen des Informationsübermittlers selbständig entwickelt wurden, es sei denn, dass diese durch Reverse Engineering erlangt wurden;

soweit der Informationsempfänger dies nachweisen kann.

### 1.3 Beschränkte Nutzung

Alle vertraulichen Informationen verbleiben unabhängig von ihrer Verkörperung im Eigentum des Informationsübermittlers. Dies gilt auch für zulässig angefertigte Kopien oder andere Reproduktionen. Der Informationsempfänger darf vertrauliche Informationen, die er vom Informationsübermittler erhalten hat, in beschränktem Umfang nutzen. Diese Nutzung ist nur zulässig, soweit

- a) die Nutzung für die Durchführung der Vertragsverhandlungen oder sich ggf. an das Verhandlungsstadium anschließenden Durchführung von Vertragsbeziehungen zwingend notwendig ist, oder
- b) der Informationsübermittler der Nutzung zuvor schriftlich zustimmt. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Der Informationsempfänger trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

### 1.4 Vollständigkeit

Der Informationsübermittler haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit mitgeteilter „geheimer Informationen“, es sei denn, die Vollständigkeit wird ausdrücklich zugesagt.

## 2. Wahrung der Vertraulichkeit

### 2.1 Weitergabe an Dritte

Der Informationsempfänger verpflichtet sich, alle vom Informationsübermittler erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt Dritten zu offenbaren. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Informationsübermittlers gestattet.

Als Dritte gelten nicht

- a) die mit dem Informationsempfänger verbundenen Unternehmen oder Konzerngesellschaften;
- b) Subunternehmer des Informationsempfängers; oder
- c) sonstige Hilfspersonen des Informationsempfängers, welche die tatsächliche Möglichkeit des Zugriffs auf die vertraulichen Informationen haben, wie beispielsweise Cloud Computing Anbieter oder vergleichbare Anbieter von IT-Leistungen.

Eine Weitergabe an die unter b) und c) genannten Personen bzw. Unternehmen erfolgt unter der Bedingung, dass der Informationsempfänger mit diesen Unternehmen eine vergleichbare Vertraulichkeitsvereinbarung zum Schutz der Informationen geschlossen hat. Der Informationsempfänger wird sämtliche angemessene Maßnahmen ergreifen, die Verpflichtung dieser Personen bzw. Unternehmen zur Vertraulichkeit zu überwachen.

Der Informationsempfänger darf vertrauliche Informationen weitergeben, wenn und soweit er dazu durch Gesetz, Verordnung, rechtskräftiges Urteil oder bestandskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung verpflichtet ist. Hält sich der Informationsempfänger derart für verpflichtet, wird er den Informationsübermittler, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Informationsempfänger dem Informationsübermittler in geeigneter Form, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Informationsempfänger wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

## 2.2 Informationspflichten

Der Informationsempfänger wird den Informationsübermittler unverzüglich von einer Anfrage Dritter bezüglich vertraulicher Informationen unterrichten.

## 2.3 Weitergabe an Mitarbeiter und Berater

Der Informationsempfänger gibt vertrauliche Informationen, die er vom Informationsübermittler erhalten hat, an Mitarbeiter oder von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater nur weiter, wenn und soweit es für den Erfolg der Vertragsverhandlungen bzw. der Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. Dies gilt sowohl für den Kreis der Mitarbeiter und Berater als auch für den Umfang der weitergegebenen vertraulichen Informationen. Der Informationsempfänger wird die eigenen Mitarbeiter und Berater vor der Weitergabe der vertraulichen Informationen über die vorliegende Vereinbarung in Kenntnis setzen und sie denselben Verpflichtungen unterwerfen, denen sie selbst durch diese Vereinbarung unterliegen.

## 3. **Beginn und Beendigung**

### 3.1 Beginn

Diese Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien und erstreckt sich auch auf bestehende und bereits ausgetauschte vertrauliche Informationen. Sie endet nicht mit der Weitergabe vertraulicher Informationen.

### 3.2 Beendigung

Nach der Beendigung dieser Vereinbarung gilt die Geheimhaltungspflicht des Informationsempfängers für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort. Dies gilt nicht für Informationen, von denen anzunehmen ist, dass eine Geheimhaltung für den Informationsübermittler auch weiterhin von Interesse ist. In Zweifelsfällen verständigen sich die Parteien vor einer Weitergabe darüber, ob an einer Geheimhaltung weiterhin Interesse besteht.

### 3.3 Beendigung der beschränkten Nutzung

Soweit die Verhandlungen oder die Vertragsbeziehung beendet werden, verpflichtet sich der Informationsempfänger, auch die beschränkte Nutzung der vertraulichen Informationen im Sinne der Ziffer 1.3 zu beenden. Dies gilt auch, wenn der Informationsübermittler den Informationsempfänger schriftlich zu einer Beendigung der beschränkten Nutzung auffordert.

### 3.4 Pflichten nach Beendigung

Der Informationsempfänger wird bei einer Beendigung dieser Vereinbarung, der Verhandlungen und/oder der Vertragsbeziehung, alle Kopien, Dokumente und andere Materialien, die ihm vom Informationsübermittler ausgehändigt wurden oder die vertrauliche Informationen enthalten, unter Nutzung vertraulicher Informationen entstanden sind oder Rückschlüsse auf vertrauliche Informationen enthalten, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Beendigung zurückgeben oder

nach Wahl des Informationsübersmitters von Festplatten oder sonstigen elektronisch lesbaren Speichermedien unwiederbringlich löschen. Sie werden alle sonstigen Materialien und Dokumente, die von oder im Auftrag der anderen Partei gewonnen wurden, adäquat vernichten.

Die Pflicht zur Rückgabe oder Löschung besteht nicht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten gelten oder die Unterlagen benötigt werden, um Ansprüche einer Partei gegen die jeweils andere zu beweisen.

Zurückbehaltungsrechte an diesen Informationen können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, der Informationsempfänger ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet.

#### **4. Schlussbestimmungen**

##### 4.1 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

##### 4.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei dem Abschluss der Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

##### 4.3 Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Osnabrück.

29.07.2024

Datum, Unterschrift Christian Gäbel (Geschäftsführer)



29.07.2024

Datum, Unterschrift Frank Hölscher (Geschäftsführer)

